

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. April 2026	Nr. 51
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum  
Doktor des Rechts

Vom 27. November 2025.....

294

**Ordnung zur Änderung  
der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität  
des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts**

**Vom 27. November 2025**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 69 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts vom 19. Februar 2020 (Dienstbl. S. 230) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

1. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4**

**Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren”**

2. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen (§ 5), “

3. Die Überschrift von § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5**

**Promotionsvoraussetzungen”**

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Worten „der Note, die eine über dem Durchschnitt liegende Leistung kennzeichnet“ der Zusatz „(vollbefriedigend)“ eingefügt.

5. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein wissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen und den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben, wobei auch die Masterarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein muss, oder den weiterbildenden Studiengang „Informationstechnologie und Recht“ mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben, wobei auch die Masterarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein muss.“

6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerberin/Der Bewerber muss zwei Semester an der Fakultät studiert haben. Während des Promotionsstudiums muss die Bewerberin/der Bewerber registriert oder immatrikuliert sein. Sie/Er muss während dieses Studiums erfolgreich an zwei Seminaren teilgenommen und in diesen Seminaren je ein Referat zur Diskussion gestellt haben. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann vom Erfordernis eines Seminars befreien, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen anderweitigen Nachweis der Forschungserfahrung, etwa

durch ein an einer anderen Universität absolviertes Seminar, eine Masterarbeit, eine Bachelor-Arbeit, gleichwertige Veröffentlichungen oder einen anderen Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit an der Fakultät, etwa durch Mitarbeit an einem Lehrstuhl, erbringt. Der Promotionsausschuss kann vom Erfordernis nach Satz 3 vollständig befreien, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen anderweitigen Nachweis umfangreicher Forschungserfahrung, etwa durch zwei an einer anderen Universität absolvierte Seminare oder zwei ähnliche Leistungen, wie eine Masterarbeit, eine Bachelor-Arbeit oder gleichwertige Veröffentlichungen, erbringt und die Ortsverbundenheit besteht, etwa durch wissenschaftliche Tätigkeit an einem Lehrstuhl, oder die Herstellung der Ortsverbundenheit unverhältnismäßig wäre.“

7. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Akademische Lehrerinnen/Lehrer sind Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2.“

8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei akademische Lehrerinnen/Lehrer zu Berichterstatte(r)innen/Berichterstatte(r)n. Als Berichterstatte(r)in/Berichterstatte(r) können Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren und die Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät bestellt werden. Eine/Einer der Berichterstatte(r)innen/Berichterstatte(r) soll aktive/aktiver Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor der Fakultät sein. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren anderer Universitäten als Zweitberichterstatte(r)innen/Zweitberichterstatte(r) bestellen. Die betreuende akademische Lehrerin/Der betreuende akademische Lehrer nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist zur Berichterstattung zu bestellen.“

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 15. April 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes